LANDTAG
NIEDERSACHSEN

N i e d e r s c h r i f t

über die 27. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten

und Regionale Entwicklung

am 13. Februar 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Interministeriellen Arbeitskreis (IMAK) Förderprogramme und der Einrichtung einer zentralen Stelle im Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**

   Unterrichtung durch die Landesregierung 4

   Aussprache 11

2. **Europa in Niedersachsen sichtbar machen: Die Vielfalt der Regionen sozial und ökologisch entwickeln**

   Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5325

   Fortsetzung der Beratung 15

   Beschluss 15

3. **EU-Angelegenheiten und Berichte über Frühwarndokumente** 16

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jan Schröder (SPD), stellvertretender Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD)
4. Abg. Constantin Grosch (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (TOP 1)
5. Abg. Guido Pott (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (TOP 1)
6. Abg. Tim Julian Wook (SPD)
7. Abg. Anna Bauseneick (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (TOP 1)
8. Abg. Christoph Eilers (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (i. V. d. Abg Lena-Sophie Laue) (CDU)
10. Abg. Barbara Otte-Kinast (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (TOP 1)
11. Abg. Uwe Schünemann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (TOP 1)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE) (i. V. d. Abg. Tamina Reinecke) (GRÜNE)
13. Abg. Anne Kura (GRÜNE)
14. Abg. Dennis Jahn (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (TOP 1)

mit beratender Stimme:

15. MUDr. PHDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (TOP 1)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Weigel.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 15:11 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 24. Sitzung.

Teilnahme des Generalkonsuls der Republik Polen in Hamburg an einer Ausschusssitzung

Vors. Abg. **Jan Schröder** (SPD) teilt mit, Paweł Jaworski, der Generalkonsul der Republik Polen in Hamburg, werde an der Ausschusssitzung am 24. April für einen Austausch zum Programm des polnischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union teilnehmen.

Ausschussreise nach Griechenland (30. März bis 4. April 2025)

RR **Weigel** informiert den Ausschuss über den aktuellen Stand der Reiseplanung.

***

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Interministeriellen Arbeitskreis (IMAK) Förderprogramme und der Einrichtung einer zentralen Stelle im Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Die Unterrichtung hatte das MB mit Schreiben vom 7. Februar 2025 angekündigt.

Unterrichtung

LMR **Mennecke** (MB): Ich freue mich, dass ich Ihnen etwas zu einer der umfangreichsten Modernisierungen des Förderwesens und zu einer vom MB mit eingeleiteten Erfolgsgeschichte berichten darf. Durch ein innovatives Vorgehen konnten in meinen Augen sehr innovative Ergebnisse erzielt werden. Ich werde dies im Einzelnen mit konkreten Beispielen unterlegen, damit Sie sich vorstellen können, was das in der Praxis bedeutet.

Der IMAK bestand aus zwei größeren Arbeitsbereichen:

- Die Förderung ausschließlich von Kommunen und Digitalisierung, verantwortet vom MI, und
- die Förderung aller anderen inklusive Kommunen.

Förderung richtet sich, wie Sie wissen, ja nicht nur an Kommunen. Es gibt auch Förderungen für Verbände, die Zivilgesellschaft, Unternehmen, Zweckverbände - für die komplette Palette an Gruppierungen, in der sich Niedersachsen widerspiegelt, gibt es die unterschiedlichsten Förderverfahren.

In der Vergangenheit habe ich Sie eher zu Angelegenheiten im EU-Kontext unterrichtet. Heute spreche ich über reine Landesförderung, also über ein ganz anderes Gebiet. Warum bin ich für Landesförderung verantwortlich, obwohl ich bisher für die EU-Förderung verantwortlich war? - Weil wir im MB sehr viel Erfahrung im Fördergeschäft haben und dafür eine sehr zentrale Funktion haben, die sich nicht nur auf die einzelnen Förderempfangenden beschränkt: Wir fördern nicht nur einen bestimmten Bereich - zum Beispiel nur Kommunen, nur Unternehmen oder nur Kulturverbände -, sondern die ganze Palette der Akteure, die ich eben schon ansprach. Aufgrund dieser Erfahrungen im Förderwesen hat mich Frau Ministerin Osigus mit der Leitung der Arbeitsgruppe 2 im MB betraut.

Zwischen den Ressorts ist vereinbart worden, dass für die Kommunen das MI verantwortlich ist. Das MB ist aufgrund der übergreifenden Fachexpertise für alles andere zuständig. Die beiden Bereiche des MI - kommunale Förderung und Digitalisierung - waren anfangs noch getrennt und werden jetzt zusammengeführt. Im Haushaltsausschuss hatte das MI separat dazu berichtet. Jetzt werde ich Ihnen die Ergebnisse aber gebündelt präsentieren. Einerseits wird es am Ende keine Dopplung geben, andererseits werde ich Ihnen nichts vorenthalten, was möglicherweise im Haushaltsausschuss angesprochen worden ist.

Wie schon gesagt, werde ich Ihnen anhand von konkreten Beispielen darlegen, warum wir die seit Jahrzehnten größte Modernisierung des Förderrechts angegangen sind. Wir haben nicht

einfach gesagt: Wir werden was machen müssen, sondern es sind bereits konkrete Schritte beschlossen worden, die nun eingeleitet werden. Wir arbeiten das jetzt also ab, statt erst einmal nur mit dem Prüfen und Überlegen anzufangen.

Man hört immer wieder, die EU-Förderung sei viel zu kompliziert. So wurde es mir auch immer gesagt, sodass ich mich irgendwann kaum noch zu sagen traute: Ich glaube nicht, dass das der Fall ist. - Wir haben mit Workshops in den Regionen gemeinsam mit den Betroffenen - ich sage bewusst „Betroffenen“ und nicht „Beteiligten“ - durchgeführt und die Akteurinnen und Akteure vor Ort erzählen lassen, welche Aufwände es für sie beim Förderprozedere gibt. Wir haben nicht gerechtfertigt, warum die Dinge sind, wie sie sind, oder nachgefragt, warum bestimmte Sachen festgemacht werden, oder hinterfragt, ob das Berichtete überhaupt stimmt, sondern wir haben sie einfach nur erzählen lassen und zugehört. Wir haben das aufgenommen, um dann erst hinterher festzustellen, wo der Ursprung des Problems liegt. Niemand musste uns sagen, dass das jeweilige Problem im EU- oder im Landesrecht verortet ist oder welche Vorschrift damit zusammenhängt. Wir haben einfach nur die Aufwände aufgenommen. Die Menschen vor Ort waren begeistert, einfach erzählen zu dürfen, ohne direkt eine Rechtfertigung oder Erklärung des Problems als Antwort zu bekommen.

In diesen Workshops ist die These aufgestellt worden, inzwischen sei EU-Förderung einfacher als Landesförderung. Die Praktikerinnen und Praktikern vor Ort haben gesagt: Im EU-Recht konnten mittlerweile schon sehr viele Vereinfachungen umgesetzt werden, die es im Landesrecht noch nicht gibt. Daher betreffen die meisten Probleme, die vorgetragen wurden, ohne dass sie von uns Rechtsgebieten, Finanzquellen etc. zugeordnet wurden, zum überwiegenden Teil das Landesrecht. Natürlich gibt es auch im EU-Recht noch komplizierte Punkte, auf die ich später noch eingehen kann.

Im Landesrecht haben wir die rechtlichen Kompetenzen, selbst tätig zu werden. Beim EU-Recht hat Niedersachsen es genau wie die anderen Länder noch nicht geschafft, gesetzgeberisch tätig zu werden, um Verordnungen selbst ändern zu können. Wir können nur einbringen, aber nicht verändern. Aber das, was wir ändern können, haben wir aufgenommen, und das sind wir auch angegangen.

Darunter fallen auch Dinge, die wir in der EU-Förderung schon längst umgesetzt haben. Zum Beispiel nutzen wir sehr ausgiebig Pauschalen. Es sind keine Spitzabrechnungen und Einzelbelege mehr nötig. Nun kann also, wenn Personalkosten für eine bestimmte Maßnahme anfallen, eine Pauschale für darauf bezogene Sachkosten in Höhe von rund 20 % dafür angerechnet werden. Die bekommt man, ohne bei uns nachweisen zu müssen, ob dafür Bleistifte gekauft wurden, ob eine Straße gebaut werden musste etc., sondern es wird einfach mit Pauschalen gearbeitet. Im EU-Jargon heißt das „vereinfachte Kostenoptionen“. Bei der Nutzung von Pauschalen sind wir mit dem, was wir in Niedersachsen in die EU-Förderung eingeführt haben, der Landesförderung also weit voraus.

Ein Beispiel dafür, was wir durch Änderungen in der EU-Förderung schon umsetzen konnten und was sich auch auf der Ebene der Landesförderung auswirken wird: Eine an den Workshops beteiligte Unternehmensvertreterin sagte, dass sie sich zuvor zwei volle Arbeitstage einschließen musste, um sämtliche gemäß dem Erstattungsprinzip erforderlichen Einzelbelege zu sichten sowie als sachlich und rechnerisch richtig zu kennzeichnen. Durch die umfangreichen Pauschalen und den Verzicht auf Einzelbelege und Spitzabrechnungen für einen Mittelabruf benötigt sie

jetzt nur noch zwei Stunden. Das führte also zu einer erheblichen Vereinfachung für Zuwendungsempfangende und auch für die Verwaltung, weil nun nicht mehr jeder Radiergummi bedacht werden muss.

Die Arbeitsgruppe 2 trat ab August 2024 zusammen. Die erwähnten Workshops hatten bereits zu Beginn des Jahres stattgefunden. Deren Ergebnisse sind in die Arbeit der Arbeitsgruppe 2 eingeflossen. Grundlage für das Eckpunktepapier der Arbeitsgruppe 2 waren die Vereinfachungsvorschläge der Beteiligten. Von August bis September 2024 konnte die Arbeitsgruppe 2 dies im Rahmen von drei Präsenzterminen beraten. Für die Beratung und Einordnung haben wir wieder sämtliche Ressorts und Bewilligungsstellen sowie Verbände, den Landesrechnungshof - Herr Dr. Lantz hat einen Impulsvortrag aus Sicht des Landesrechnungshofs gehalten -, das MF, die Staatskanzlei, aber auch Wirtschaftsförderer aus der Praxis und Vertreter der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände etc. beteiligt. Wir haben diese Diskussion tatsächlich gemeinsam mit allen Stakeholdern geführt und dabei kein Argument und keinen Wunsch unter den Tisch fallen lassen und auch keine Mehrheitsentscheidungen getroffen. Wir haben alles aufgenommen, dokumentiert und mit einem Votum in die Abschlussberichte einfließen lassen. Auch abweichende Voten sind transparent in die Abschlussberichte eingeflossen. Auch das ist ein für eine Verwaltung unübliches Verfahren. Häufig werden in den Abschlussberichten nur die Punkte aufgeführt, die zu dem gewollten Ergebnis führen. Es wurden gemeinsam mit allen Ressorts und unseren Wirtschafts- und Sozialpartnern Vorschläge gemacht und am Ende gemeinsam die Entscheidungen getroffen; dabei haben wir niemanden hinten herunterfallen gelassen.

Die Empfehlungen, die wir infolge der Workshops auf der Arbeitsebene formuliert haben, sind dann in den IMAK geflossen, an dem die Ministerien auf Staatssekretärsebene, die NBank und die kommunalen Spitzenverbände teilnahmen. Wenn wir auf der Arbeitsebene Beschlüsse gefasst hätten, die nicht weitreichend gewesen wären, wären wir rechtzeitig von der politischen Ebene eingefangen worden. Die Empfehlungen sind aber so klar und umfangreich gewesen, dass der IMAK einvernehmlich beschlossen hat, der Landesregierung das Maßnahmenpaket zur Umsetzung zu empfehlen. Das Kabinett hat die Abschlussberichte am 21. Januar 2025 nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch beschlossen, dass die inhaltlichen Punkte umgesetzt werden. Auf die Einzelheiten werde ich gleich noch eingehen.

Als wir die Vorschläge in den Arbeitsgruppen miteinander erarbeitet haben, durfte niemand in der Diskussion sagen: „Das geht nicht, weil …“. Jeder, der zu einem Vorschlag etwas sagte, musste beginnen mit: „Das ginge, wenn …". Das ist für eine Verwaltung nicht leicht, aber es hat funktioniert. Dank dieses innovativen Vorgehens konnten wir Ergebnisse erarbeiten. Gewisse Bedenken sind natürlich aufgenommen worden. Es wurde eine Balance für Verwaltungsvereinfachung und den Schutz des Haushaltes gefunden. Wird ganz viel vereinfacht, wird irgendwann die Frage gestellt werden, ob unter diesen Bedingungen noch ein ordnungsgemäßer Umgang mit den Fördergeldern möglich ist. Auf der anderen Seite kann der Aufwand aber auch so hoch sein, dass der Verwaltungsaufwand so viele Mittel kostet, dass die potenzielle Erleichterung durch die Förderung dadurch bei Weitem überragt würde.

Mit dem Ergebnis der Arbeitsgruppen haben wir bewiesen, dass „einfacher, schneller, günstiger“ nicht nur beispielsweise im Planungsrecht, sondern auch im Förderwesen möglich ist. Wie Sie aus Ihren eigenen Erfahrungen in den Wahlkreisen sicher noch viel besser wissen als ich, ist es auch erforderlich, dass wir im Förderbereich einen großen Schritt vorangehen. Und das haben wir getan.

Wir haben geprüft, was sich hinter den Aufwänden verbirgt: Wie hoch sind die Kosten? Warum ist der Aufwand, wie er ist? Es liegt keine Vollkostenrechnung aus allen Landesverwaltungen vor, aber große Player wie die NBank mit ihrem umfangreichen Erfahrungswissen - auch mit Blick auf die Aufwände - waren dabei. Sie wissen, wie hoch die Kosten für etwas sind bzw. mit wie viel Aufwand dafür zu rechnen ist.

Wir haben auch geschaut, wie andere Länder das regeln. Am Beispiel von Bagatellgrenzen: Ab wann muss eine Verwaltung überhaupt tätig werden? Wir haben uns außerdem die Wertgrenzen in sämtlichen Haushaltsordnungen der Länder und auch in der des Bundes angeschaut. Wir haben den Verwaltungsaufwand mit Erfahrungswerten hinterlegt. Anhand dessen haben wir Wertgrenzen hergeleitet und Regelungen auf der Grundlage der Frage angepasst, wann Verwaltungshandeln überhaupt notwendig ist. Man muss sich zum Beispiel fragen, wie viel es kostet, Zinsen in Höhe von 27,50 Euro einzutreiben. Wenn wir 600 Euro ausgeben, um 100 Euro einzutreiben, ist das ein Missverhältnis. Dementsprechend sind also Schwellenwerte anzuheben. Da der Verwaltungsaufwand eingespart wird, ist der Schutz des Haushalts nicht gefährdet. Zusammen mit unter anderem dem MF haben wir derartige Austarierungen insofern vorgenommen, als der Schutz des Haushalts nicht außer Acht gelassen wurde. Im Endeffekt geht es dabei ja um Steuergelder.

Konkreter: Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO werden vielfältig angefasst. Das zuständige MF ist damit im Augenblick beschäftigt. Der konkrete Auftrag des Kabinetts lautet, dass das bis Ende 2025 umgesetzt worden sein muss. Es besteht also ein entsprechender Handlungsdruck.

In der Kabinettsvorlage wurde die Einrichtung einer Zentralen Stelle Förderwesen beschlossen, die im MB verortet sein soll. Diese soll zum 1. April 2025 ihre Arbeit aufnehmen. Auch diese Stelle ist sehr innovativ und in Niedersachsen in dieser Form neu. Eine solche Stelle gibt es nur in sehr wenigen anderen Ländern. Für die EU-Förderung gibt es das bereits; mein Referat ist die Verwaltungsbehörde. Analog wird jetzt also eine solche Stelle auch für das Landesförderrecht eingerichtet.

Ebenfalls wurde beschlossen, dass im Jahre 2028 das evaluiert werden wird, was wir jetzt anstoßen. So soll festgestellt werden, ob der gewählte Weg der richtige war, ob die Maßnahme weit genug oder vielleicht sogar auch zu weit ging. Letzteres ist ein theoretisch mögliches Ergebnis, das ich persönlich aber nicht erwarte.

Wie ich am Anfang schon sagte, glaube ich, das ist der größte zusammenhängende Vereinfachungsschritt des niedersächsischen Förderwesens seit Jahrzehnten. Ich habe Anfang der 90er-Jahre an einer Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Förderrechts teilgenommen. Erst gestern noch habe ich mit einer Mitarbeiterin aus einer anderen Behörde gesprochen, die den Abschlussbericht gelesen hat und genau wie ich damals auch in besagter Arbeitsgruppe gewesen ist. Wir waren uns einig, dass wir damals in so manchem Punkt an Althergebrachtem gescheitert sind. Mit der seitdem aufgebauten Erfahrung konnte jetzt vieles anders gemacht werden, und wir haben aus dem MB heraus viel bewegt. Die Abschlussberichte können wir Ihnen natürlich über das Ausschusssekretariat zur Verfügung stellen, falls Sie diese nicht schon haben.

Ich möchte jetzt ein paar Beispiele nennen. Die Anhebung bzw. Einführung von Bagatellgrenzen habe ich eben schon genannt. Für Kommunen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis im Staatsgefüge haben, sind die Schwellenwerte natürlich viel höher als bei privaten Akteuren, für

die sie aber erheblich angehoben worden sind. Die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen - also unter anderem Pauschalen - ist einer der größten Vereinfachungsschritte und nun bis zu einer gewissen Größenordnung für jedes Ressort nicht mehr optional, sondern verpflichtend. Jetzt muss man begründen, warum man keine Pauschale nutzt. Die Zentrale Stelle Förderwesen muss das dann beurteilen.

Eine weitere deutliche Erleichterung ist im Vergaberecht zu finden. Die Kommunen und das Land müssen Vergaberecht per Gesetz anwenden. Das können wir nicht vermeiden. Bisher wurde dies aber über das Zuwendungsrecht auch auf private Zuwendungsempfangende übertragen. Diese mussten das Vergaberecht im Grunde genommen genauso anwenden wie die Verwaltung. Durch die Anhebung von Schwellenwerten und weitere Maßnahmen haben wir erhebliche Vereinfachungen für private Zuwendungsempfangende eingeführt. Auch dafür kann ich später noch ein paar konkrete Beispiele nennen, an denen klar wird, wie stark der Verwaltungsaufwand in diesem Bereich verringert wurde.

Eine dritte große Verwaltungsvereinfachung ist eine risikobasierte, stichprobenhafte Prüfung, statt der Prüfung von Einzelbelegen, wenn keine Pauschale angewendet wird. Wie die Stichproben zusammenzustellen sind, wird in den Richtlinien natürlich vorgeschrieben sein, und es wird Handlungsanweisungen dafür geben. Dann muss nicht mehr jeder einzelne Beleg geprüft werden, sondern nur noch gewisse Dinge. Im Grunde genommen geht der Landesrechnungshof bei seinen Prüfungen auch so vor.

Die Zentrale Stelle Förderwesen wird sich um die Konzeption, Vereinfachung und Standardisierung von Förderrichtlinien kümmern, damit diese einheitlich sind und nicht mehr, je nachdem, welches Ressort sie erstellt hat, unterschiedlich. Das betrifft auch die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten. Das ist auch eine Vereinfachung für potenzielle Antragstellende, die nicht mehr bei jeder Förderrichtlinie neu überlegen müssen, was mit bestimmten Begriffen gemeint ist.

„Wegfall des Schriftformerfordernisses“ hört sich erst mal banal an. Mit Bezug auf das Onlinezugangsgesetz ist es aber sehr kompliziert. Bei der gesetzeskonformen Umsetzung von Förderverfahren - viele sind schon digitalisiert - scheitern wir oft an den hohen Hürden des Onlinezugangsgesetzes. Wir werden eine ganz kleine Änderung in den Vorschriften vornehmen: Nun heißt es nicht mehr, dass Anträge schriftlich zu stellen sind, sondern dass ein mündlicher Antrag nicht zulässig ist. Schon haben wir das Problem mit dem Onlinezugangsgesetz gelöst, und es können auch gescannte Papiere mit einer Unterschrift verschickt werden. In der Vergangenheit wurde alles digital beantragt, musste aber ausgedruckt, unterschrieben und per Post an die Bewilligungsstelle geschickt werden.

In der Regel kommt es nicht vor, dass wir bei einem Förderverfahren gar nicht wissen, wer einen Antrag stellt. Da Förderverfahren in der Regel komplex sind, sind Beratungen notwendig, und man hat mehrfach Kontakt miteinander, sodass man die potenziellen Zuwendungsempfangenden kennt. Insofern sind diese ganz hohen Hürden nicht notwendig. Sollte es bei bestimmten Verfahren notwendig sein, können wir auch gemäß dem Onlinezugangsgesetz verfahren. Es besteht aber nicht mehr die Verpflichtung dazu. Insofern wird das Onlinezugangsgesetz nicht ausgehebelt, sondern es handelt sich um eine Vereinfachung zur pragmatischeren Gestaltung der Digitalisierung.

Eine weitere Veränderung ist das Aufweichen des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, wodurch ein Projektstart in der Vergangenheit sehr oft verzögert wurde. Zum Beispiel durfte das Verfahren bei einer Baumaßnahme noch nicht begonnen sein. Wenn es schon begonnen war, hat es keine Förderung gegeben. Also musste ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden, und die Verwaltung musste das prüfen. Sie hat auch geprüft, ob eine anschließende Bewilligung gemäß den Fördervoraussetzungen überhaupt möglich ist, und auch, ob vielleicht noch Fachdienststellen einbezogen werden müssen. Dann wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn drei oder vier Monate später genehmigt, ohne dass damit die Zuwendung gesichert war - denn mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist noch keine Förderzusage garantiert. All das ist nun nicht mehr notwendig. Nun ist es möglich, mit der Antragstellung ohne vorherige Genehmigung auf eigenes Risiko mit der Umsetzung zu beginnen. Bei Baumaßnahmen oder Planungsphasen ist nun nicht mehr erst die Frage zu klären, ob das bereits zum Maßnahmenbeginn gehört, oder ob es eine Vorarbeit ist, was von einzelnen Bewilligungsstellen verschieden ausgelegt werden kann. Nun können Projekte also viel schneller umgesetzt werden als in der Vergangenheit.

Zur Zentralen Stelle Förderwesen: Auch diese ist eine Innovation. Sie wurde von den Wirtschaftspartnern und von den Ressorts gefordert; denn es wird eine Anlaufstelle benötigt, die erklärt, wie es einfacher geht. Die Vorschriften ermöglichen teilweise Vereinfachungen. Die Praxis hat aber gezeigt, dass „einfacher“ im Grunde bedeutet hat, dass es schwieriger wurde. Denn dafür musste man sich Gedanken machen: Was ist damit gemeint? Nach welchen Kriterien richtet sich, ob eine Pauschale bei 195 Euro, bei 1 900 Euro oder nur bei 83 Euro liegt? Wie wird eine Pauschale korrekt hergeleitet, sodass der Landesrechnungshof und das MF das als sachgerecht beurteilen? Daher lautete der Wunsch: Wir machen es, wenn ihr uns sagt, wie es geht. Doch das muss zentral gemacht werden. Eine solche Stelle kann nicht in einem Ressort angesiedelt sein, weil das Ergebnis dann ein Stückwerk wäre, das sich schwer digitalisieren ließe. Aber wir wollen die Förderprozesse digitalisieren. Es werden Vereinheitlichung, Standardisierung sowie ein nutzbarer Baukasten benötigt, ohne dass jedes Mal das Rad neu erfunden werden muss.

Die unbestimmten Öffnungsklauseln wurden in der Praxis nicht ausreichend umgesetzt, und niemand hat deren Nutzung überprüft. Das ist nun die Aufgabe der Zentralen Stelle Förderwesen. Sie gibt den Ressorts Handreichungen sowie Leitlinien und vermittelt ihre Expertise in Beratungen. Die können einfach das richtige Muster aus der Schublade ziehen. Dank der landesweit einheitlichen Vorbereitung ist es gar nicht mehr nötig, dass noch etwas selbst hergeleitet werden muss. Für bestehende Ausnahmemöglichkeiten wie zur Anerkennung von sektorspezifischen Abweichungen werden wir Handreichungen zur Herleitung herausgeben.

Nun kann zum Beispiel für die Minderung von CO_2-Ausstößen geregelt werden, dass pro eingesparter Tonne CO_2 eine bestimmte Pauschale gezahlt wird, ohne dass nachgewiesen werden muss, wie viel Material verbaut wurde etc. Wichtig ist uns die Zielerreichung, für die Pauschalen hergeleitet werden können. Eine solche Herleitung ist aber nicht trivial, weshalb die Expertise und die Handreichungen, die von der Zentralen Stelle Förderwesen geboten werden, gebraucht werden.

Wir könnten natürlich auch die aktuelle heterogene Struktur in Bits und Bytes gießen. Das wäre aber sehr teuer. Digitalisierung ergibt erst dann Sinn, wenn es standardisierte, vereinheitlichte Prozesse gibt. Dann muss man auch bei der Digitalisierung nicht jedes Mal wieder das Rad neu erfinden.

Wir machen das gerade für die NBank bei der EU-Förderung. Es gibt klare Vorgaben, wie Richtlinien auszusehen haben, welche Begriffe zu verwenden sind und wie vorzugehen ist. Das macht es viel einfacher. So werden wir das auch für die Landesförderung aufbereiten, sodass die Digitalisierung unabhängig von der jeweiligen Bewilligungsstelle erfolgen wird.

Die Zentrale Stelle Förderwesen schreibt nicht die Richtlinien für die Ressorts; denn dabei steht das Fachliche im Vordergrund. Sie gibt hingegen vor, *wie* gefördert wird. Das *Was* und die fachlichen Voraussetzungen bleiben bei den fachlich dafür Zuständigen, bei denen das politische Ziel und nicht der Weg dahin im Vordergrund stehen. Insofern ist der Bericht eines Politikjournals, in dem es hieß, das MB schreibe jetzt die Förderrichtlinien für die Ressorts, nicht zutreffend.

Der Landtag hat dankenswerterweise beschlossen, dass im Haushalt fünf Stellen dafür vorgesehen sind. Nun könnte die Frage aufkommen: Sie wollen vereinfachen, und das Erste, was kommt, sind neue Stellen? - Das ist eine Anfangsinvestition. Im Kabinettsbeschluss heißt es auch, dass die Stellen für die Zentrale Stelle Förderwesen an anderer Stelle eingespart werden müssen. Wo diese Einsparungen vorzunehmen sind, wird im nächsten Haushaltsjahr festgelegt. Das führt teilweise zu Einsparungen in der Verwaltung und auch zu Einsparungen bei Zuwendungsempfängern in Unternehmen und den Kommunen. Unterm Strich werden die Einsparungen den Personalaufwuchs der Zentralen Stelle Förderwesen im MB deutlich überragen. Es handelt sich also um eine Anfangsinvestition, die zu erheblichen Einsparungen führen wird. Das muss auch so sein. Wenn dadurch keine Einsparungen in der Verwaltung und bei den anderen Bewilligungsstellen erzielt würden, wäre das nicht notwendig. Die übergreifenden Qualitätsstandards werden sehr viel bringen.

Nun werde ich noch anhand einiger konkreter Beispiele ausführen, welche Auswirkungen diese Stelle für die Zuwendungsempfangenden vor Ort haben. Zu den Pauschalisierungen und den Einzelbelegabrechnungen sowie zum Wegfall des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, durch den die Projekte viel schneller starten können, habe ich mich schon geäußert. Nun komme ich auf das Vergaberecht zu sprechen, um plastisch darzustellen, dass dieses nicht mehr von privaten Akteuren angewendet werden muss. Die Vereinfachungsmaßnahmen wurden gestaffelt eingeführt, um sicherzustellen, dass der Schutz öffentlicher Haushaltsmittel gewahrt bleibt, und weil wir darauf achten müssen, nicht zu ermöglichen, dass Fördergelder im Grunde genommen immer wieder in denselben Kanal fließen. Sowas müssen wir auch im Blick haben.

Für Zuwendungsempfangende ist in Fällen, bei denen die Ausgaben unter 25 000 Euro liegen werden, eine freihändige Vergabe zulässig. Wenn zum Beispiel ein Sportverein einen Bus organisieren muss, was 4 000 Euro kostet, muss der Verein nicht länger eine Ausschreibung machen, Angebote prüfen und vergleichen etc., sondern sie können die freihändige Vergabe wählen, was Zeit spart.

Bis 100 000 Euro muss es natürlich ein wettbewerbliches Verfahren geben, dessen Schritte aber relativ schnell abgehandelt werden können. Praktisch bedeutet das, man holt sich drei oder vier Angebote ein, ehe man sich für eines entscheidet, aber es ist nicht nötig, öffentlich auszuschreiben. Es müssen mindestens drei Anbieter aufgefordert werden, Angebote abzugeben, damit nicht der Haus- und Hoflieferanten jeden Auftrag bekommt.

Bei über 100 000 Euro sind die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden. Über dem Schwellenwert von 210 000 Euro muss eventuell europaweit ausgeschrieben werden.

Ein Beispiel, das uns aus der Praxis berichtet wurde: Für ein dreijähriges Kulturprojekt mit Ausgaben in Höhe von ca. 200 000 Euro sollte ein Film gedreht werden. Die Kostenschätzung dafür belief sich auf ca. 30 000 Euro. Nach den bisherigen Regelungen wurden im Projekt, nachdem eine Anwaltskanzlei für das Vergaberecht eingeschaltet wurde, 250 Arbeitsstunden investiert, um die 30 000 Euro für die Filmproduktion zu bekommen. Durch die geplanten Änderungen für die Projektempfänger wird in solchen Fällen 80 % Aufwand eingespart werden. Die vorgesehenen Maßnahmen haben also konkrete Auswirkungen, die von Menschen aus der Praxis bestätigt wurden.

Aussprache[1]

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen; das klingt ja gut. Eingangs sagten Sie, dass Jahrzehnte vergangen sind, ehe solche Änderungen eingeführt werden konnten. Umso schöner ist es, dass man jetzt endlich einige der wichtigen Punkte aufgegriffen hat. Wir wollen jetzt lieber nach vorne schauen, statt zu fragen, wieso das eine oder andere nicht schon in der Vergangenheit entsprechend geändert worden ist.

Ich habe eine Frage zum Thema Personal: Sie sagten, es würden fünf zusätzliche Stellen im MB eingerichtet, die an anderer Stelle wegfallen werden. Ich habe Sie so verstanden, dass dieser Wegfall nicht das MB betrifft, sondern andere Ministerien. Wie will man das feststellen? Oft werden in solchen Fällen ja einfach neue Aufgaben, die auch eine gewisse Wichtigkeit haben, gefunden. Ist ein Kontrollmechanismus dafür vorgesehen? Oder gibt es die Weisung von oben, dass zum Beispiel jedes Ministerium mindestens eine Stelle einsparen müssen wird?

LMR **Mennecke** (MB): Dazu gibt es ganz konkrete Vorgaben. Natürlich findet man in der Verwaltung immer neue Arbeit. Und in der Tat liegen viele Dinge brach, die angegangen werden könnten. Aber es gibt den ganz klaren Auftrag, dass diese Stellen einzusparen sind, und dass die betroffenen Personen nicht mit anderen Aufgaben zu betrauen sind. Das wird dann im Haushaltsplan abgebildet sein. Es handelt sich also nicht nur um die hehre, aber leere Aussage, dass wir das schon irgendwie hinbekommen werden, sondern es wird ein Konzept zugrunde liegen, in welchem die Einsparungen definiert sein werden.

Bei der Hausausstellung für 2026 wird dieses Konzept vom MB vorgelegt werden, in dem stehen wird, welche Stellen einzusparen sind. Wenn diese Einsparungen nicht schon direkt im Haushaltsplan auftauchen werden, dann gegebenenfalls in kw-Vermerken

[1] Aufgrund eines Ausfalls der Videokonferenztechnik können die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie hatten zu Beginn der Sitzung erklärt, dass die Sitzung bei einem Ausfall der Videokonferenz ohne ihre Teilnahme fortgesetzt werden soll.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Verstehe ich Sie richtig, dass das MB nach einem Jahr festlegen wird, welche Stellen in welchen anderen Ministerien - zum Beispiel auch zwei Stellen im MW; weil dort ja Aufgaben wegfallen - gestrichen werden?

LMR **Mennecke** (MB): Ich erstelle ein Konzept, nach dem das erfolgen wird. Hierfür sind unterschiedliche Ansätze möglich, zum Beispiel - das ist nur eine spontane Idee - könnten das Fördervolumen, Fördermaßnahmen oder der Personalstand eines Ressorts als Kriterien für die Stellenstreichungen zugrunde gelegt werden. Es können also verschiedene Optionen in einem solchen Konzept hinterlegt werden. Das Konzept wird natürlich innerhalb der Landesregierung abgestimmt werden müssen.

Natürlich wäre es das Einfachste, wenn das MB festlegt, welche Stellen wo zu streichen sind. Das geht aber nicht. Stattdessen wird im Konzept ein Mechanismus dafür vorgeschlagen werden. Ob ein Ressort oder fünf Ressorts betroffen sein werden, wird sich zeigen. Mit Stellenanteilen zu arbeiten - also halbe Stellen oder Viertelstellen einzusparen -, wäre wenig sinnvoll, aber auch das könnte man machen. Fest steht, dass das MB den Vorschlag dafür mit diesem Konzept macht, weil wir die beste Übersicht darüber haben, wie sich die Wirkung davon entfalten wird. Ich kann jetzt aber noch nicht sagen, wie das Konzept aussehen wird.

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD): Mich hat Ihre Äußerung beeindruckt, dass die Beantragung von EU-Fördermitteln teilweise einfacher sei als die Beantragung von Landesmitteln. Das werden wir nun ändern. Antragsteller wissen das, doch viele andere im Umfeld wissen das gar nicht und denken, die EU-Förderung sei komplizierter.

Ich wünsche mir, dass das MB den Ausschuss ein weiteres Mal unterrichtet, sobald die neuen Stellen ihre Wirkung entfaltet haben. Die Leitfragen hierfür könnten sein: Was ist bisher geschehen? Welche Maßnahmen haben sich als besonders gut erwiesen, und welche haben sich im Rückblick vielleicht als etwas überbewertet herausgestellt? Ein guter Zeitpunkt hierfür wäre das zweite Halbjahr. Wie schätzen Sie das ein?

LMR **Mennecke** (MB): Vorbehaltlich einer Absprache mit Ministerin Osigus sage ich Ihnen dies gern zu. Mein Bestreben - und das entspricht auch den Wünschen der Ministerin - ist es, schnell Arbeitserfolge zu erzielen. Ich kann gern darüber berichten, was bisher veranlasst und eingeleitet wurde und was darüber hinaus vom Arbeitsprogramm vorgesehen wird, das mehrere Jahre abdecken wird.

MDgt **Dr. Lantz** (LRH): Als Rechnungshof haben wir die gesetzliche Aufgabe, alle Fachausschüsse des Landtags auf Basis unserer Prüfungserfahrungen zu beraten, die uns auch gerade zum Thema Förderrichtlinien umfassend vorliegen.

Herr Mennecke hat einleitend bereits gesagt, dass wir an dem in Rede stehenden Verfahren beteiligt waren. An einem Treffen der Arbeitsgruppe haben wir, partnerschaftlich organisiert, in einem Vortrag unsere Erfahrungen eingebracht.

An dieser Stelle möchte ich festhalten, dass wir, die wir uns als externe Finanzkontrollinstanz natürlich immer neutral verhalten, auch aus Gründen der Unabhängigkeit nicht Mitglied der Arbeitsgruppe oder des IMAK gewesen sind.

Gleichwohl möchte ich ausdrücklich hervorheben, dass wir es für sehr positiv halten, dass nun, wie es Herr Mennecke dargestellt hat, Bewegung in die Sache gekommen ist. Diese Bewertung - und das gilt auch für meine weiteren Ausführungen - ist allerdings unter Vorbehalt zu verstehen, da wir ja noch nicht wissen, wie die Umsetzung erfolgen wird und wie das Ergebnis in der Landeshaushaltsordnung aussehen wird. Alles, was ich sage, ist also eine vorläufige Einschätzung.

In der Tat sind die vereinfachten Kostenoptionen - die Pauschalen - ein gutes Instrument. Dieses verstärkt einzusetzen, ist ein guter Plan. Das setzt aus unserer Sicht aber voraus, dass diese Pauschalen nicht willkürlich festgelegt, sondern sinnvoll abgeleitet werden. Diesem Thema widmen wir uns regelmäßig bei der Anhörung des Landesrechnungshofs zu Richtlinien nach § 103 LHO. Mit den Pauschalen haben wir aber - auch mit dem MB - positive Erfahrungen.

Gleichermaßen positiv ist auch die Anhebung der Bagatellgrenzen in bestimmten Bereichen zu bewerten, weil Verwaltungsaufwand reduziert werden kann. Richtig ist auch, wenn eine stichprobenbasierte Kontrolle statt einer Vollerhebung durchgeführt wird. Sowas muss aber natürlich auch statistisch valide sein.

Das führt mich zur Zentralen Stelle Förderwesen, deren Aufbau wir grundsätzlich gutheißen. Ich hatte in der entsprechenden Haushaltsausschusssitzung schon erwähnt, dass die Arbeit dieser Stelle aus unserer Sicht kostenneutral erfolgen sollte, weil unterm Strich ja Aufwand eingespart werden sollte. Auch dazu hat Herr Mennecke eben schon ausgeführt. Soviel zu den positiven Dingen.

Ich will aber auch kritische Aspekte benennen. Zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn: Das kann in bestimmten Fällen, in denen schnell gehandelt werden muss - Stichwort: Hochwasser - natürlich sehr sinnvoll und angezeigt sein. Das ist aber derzeit schon möglich. Wir stehen dem Plan, das nun zum Standard für alles zu machen, sehr kritisch gegenüber. Man muss sicher zwischen Förderungen, die allen Kommunen zustehen, und Förderungen, die nur wenige Unternehmen bekommen, unterscheiden. Es besteht die Gefahr der Nutzung von Mitnahmeeffekten. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann richtig sein, birgt aber immer die Gefahr, dass Zuwendungsempfänger, die eine Maßnahme sowieso umsetzen würden, die öffentlichen Gelder auf diesem Weg quasi als Bonus mitnehmen. Deshalb sollte man hier das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, indem ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn für alle eingeführt wird, sondern kritisch prüfen, bei welchen Richtlinien das angebracht ist und für welche Bereiche das nicht das geeignete Instrument ist.

Wie gesagt, *dass* Bewegung in das Thema kommt, ist gut. Uns beschäftigt mit dem IMAK die Frage nach dem *Wie*. Einfach ausgedrückt: Wie kommt das Geld zu den Leuten? Unsere Prüfungserfahrung zeigt aber auch, dass bei der Konzeption von Förderrichtlinien, also dem *Was,* bestimmte Fragen wichtig sind: Was ist der genaue Bedarf? Welche konkreten Ziele werden mit der Förderung verfolgt? Eine Erfolgskontrolle: Werden diese Ziele auch erreicht? Welche Wirkungen hat dies? Wird eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt? - Eine solche ist zwar gesetzlich vorgeschrieben, doch wir haben bei einer Prüfung festgestellt, dass in einem Ministerium in 19 von 19 Fällen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung stattgefunden hat. Das ist jetzt vielleicht besser geworden. Diese Themen müssen weiterhin bei jeder Förderrichtlinie von den

Ressorts berücksichtigt werden. Die Zentrale Stelle Förderwesen kann dabei konzeptionell behilflich sein, aber sie kann den Ressorts nicht komplett die Arbeit abnehmen. Daher möchte ich Sie als Landtagsabgeordnete darauf hinweisen, wie wichtig das ist.

Bei meinem letzten Punkt beziehe ich mich auf Präsidentin Dr. von Klaeden, die anlässlich der Vorstellung des Kommunalberichts noch einmal dafür geworben hat, zu überlegen, ob Förderungen überhaupt in jedem Fall das richtige Instrument sind, oder ob einfachere Instrumente wie fachbezogene Pauschalen nicht ein noch effektiveres Arbeiten erlauben würden.

***

Tagesordnungspunkt 2:

Europa in Niedersachsen sichtbar machen: Die Vielfalt der Regionen sozial und ökologisch entwickeln

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5325

erste Beratung: 48. Plenarsitzung am 26. September 2024
AfBuEuR

zuletzt behandelt: 24. Sitzung am 16. Januar 2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage*:*	*Vorlage 1*	*Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU*
	Vorlage 2	*Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen*

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) und Abg. **Christoph Eilers** (CDU) legen eingangs dar, dass die wesentlichen Inhalte des Änderungsvorschlags der CDU-Fraktion in den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen eingeflossen seien. Zusammen mit der Abg. **Anne Kura** (GRÜNE) kommen sie nach kurzer Diskussion überein, den Entschließungstext in der Fassung der Vorlage 2 auf Seite 2 in **Absatz 2 Satz 3** wie folgt umzuändern:

> „Kern der Strategie muss bei allen Fördermaßnahmen die Gestaltung der sozial-ökologischen Transformation **und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit** sein.“

Beschluss

Der **Ausschuss** lehnt den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag in der Vorlage 2 mit der genannten Änderung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, CDU
Ablehnung: -
Enthaltung: -
Abwesend: AfD

***

Tagesordnungspunkt 3:

EU-Angelegenheiten und Berichte über Frühwarndokumente

Der **Ausschuss** nimmt schriftliche Kurzunterrichtungen in Form von Frühwarndokumenten entgegen:

- BR-Drs. 011/25 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette; COM (2024) 577 final (**Anlage 1**)

- BR-Drs. 012/25 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden, die für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständig sind; COM (2024) 576 final (**Anlage 2**)

***

MB
Referat 202

Hannover, der 07.02.2025

Frühwarnsystem: BR-Drs. 11/25

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 im Hinblick auf die Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette; COM (2024) 577 final

Zielsetzung:

Die Europäische Kommission (KOM) hat **Änderungsvorschläge** vorgelegt, die im Wesentlichen die Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) betreffen. Der Vorschlag zielt darauf ab, **die Stellung der Erzeugerinnen und Erzeuger** in der Wertschöpfungskette zu stärken. Dazu sollen Maßnahmen ergriffen werden, die die **vertragliche Position der Landwirte** verbessern. Zugleich soll das **Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette** gefördert werden.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Schaffung von Rahmenbedingungen für **freiwillige „Fairness-Initiativen**“ (neuer Art. 88a GMO): Die Verwendung von Begriffen wie „fair/gerecht/etc.“ sowie „kurze Lieferkette“ soll künftig rechtlich definiert werden.
- Ausweitung und Verschärfung von unionsrechtlichen Regelungen **zur Vertragsgestaltung** (Art. 148/168/Anhang X GMO): Künftig muss grundsätzlich jede Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, an der ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen beteiligt ist, durch einen **schriftlichen Vertrag** abgedeckt sein. Neben unmittelbar geltenden Ausnahmen sollen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bestimmte Erzeugnisse von der vertraglichen Pflicht auszunehmen bzw. weitere einzubeziehen. Die Vertragsparameter, die Transparenz und Planungssicherheit für die Berechnung des Erzeugerpreises sollen durch Mindestvorgaben gewährleisten werden. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten müssen eine Revisionsklausel bzw. Kündigungsmöglichkeit beinhalten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein Mediationsangebot für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien vorsehen.
- **Erleichterung der Gründung und Anerkennung von Erzeugerorganisationen** und Stärkung ihrer Verhandlungsposition (Art. 152 und 153 GMO; StrategieplanVO (EU) 2021/2115): Der Vorschlag sieht vor, die Gründung von Erzeugerorganisationen für ökologische Produkte explizit zu regeln. Zudem soll der Verwaltungsaufwand für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen reduziert werden.
- **Erweiterung** der kartellrechtlichen Ausnahme für Nachhaltigkeitsinitiativen (Art. 210a GMO)
- **Krisenmaßnahmen** (Art. 222 GMO): Landwirtinnen und Landwirte sowie Erzeugerorganisationen sollen in Krisenzeiten und bei Marktschwankungen stärker finanziell unterstützt werden können (u.a. mit Mitteln aus der Agrarreserve).

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorschlag hat **keine quantifizierbaren Auswirkungen** auf den Haushalt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Für Niedersachsen als Agrarland hat der Vorschlag, die Stellung der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Wertschöpfungskette zu verbessern, eine wesentliche Bedeutung.

MB
Referat 202

Hannover, 29.01.2025

Frühwarnsystem: BR-Drs. 12/25

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständigen Durchsetzungsbehörden; COM (2024) 576 final

Zielsetzung;

Die Verordnung zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Durchsetzung der Verbote unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken.

Inhaltliche Schwerpunkte:

Der Vorschlag enthält **neue Regeln für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Durchsetzung der Verbote unlauterer Handelspraktiken** in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, die durch die sog. UTP-Richtlinie verboten sind.

Die EU-Kommission weist darauf hin, dass im Durchschnitt etwa 20 % der in einem Mitgliedstaat verbrauchten Agrar- und Lebensmittelprodukte aus einem anderen Mitgliedstaat kommen.

Mit dem Vorschlag werden **Verfahrensregeln** eingeführt, wie die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen durchgeführt und erreicht werden soll. Durch die Einrichtung eines **Amtshilfemechanismus** werden die nationalen Durchsetzungsbehörden die Möglichkeit haben, Informationen zu erfragen und auszutauschen und eine andere Durchsetzungsbehörde zu ersuchen, in ihrem Namen Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Auf diese Weise können sich die Durchsetzungsbehörden darauf einigen, **koordinierte Maßnahmen** einzuleiten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass weit verbreitete unlautere Handelspraktiken eine grenzüberschreitende Dimension haben. Solche Untersuchungen verbessern den Schutz der Landwirte sowie kleiner und mittlerer Lieferanten vor unlauteren Handelspraktiken in der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittel auf EU-Ebene.

Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. ist ein Stellenaufwuchs bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erforderlich, um den Anforderungen nachkommen zu können.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Vorschlag hat für weder für Niedersachsen noch für die anderen Bundesländer eine große Bedeutung.